

14. ÄndG zur KirKf 1976

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

→ wichtig:

siehe

NBek

als ÄndG

KABL.

2001

S. 206

Kirchengesetz

zur Änderung der Verfassung

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(14. Änderungsgesetz – 14. ÄndG)

Vom 3. Februar 2001

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 45), wird wie folgt geändert:

Erster Abschnitt

Aktualisierung und Bereinigung des Wortlautes
Vereinfachung von Verfahrensvorschriften

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche und ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger und unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarung geregelt ist.“

2. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) er beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß ab;“

3. Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.“

4. Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) sie beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß ab;“

5. Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) er bringt den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;“

5. a Artikel 38 Buchstabe g wird aufgehoben.

6. Artikel 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt; dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher

Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.“

7. Die Überschrift des Abschnittes V. wird wie folgt gefaßt:

„V. Die Kammer für Dienste und Werke“.

Die Zwischenüberschrift „1. Allgemeines“ wird aufgehoben.

8. Artikel 60 wird aufgehoben.

9. Die dem Artikel 61 vorgeschaltete Überschrift „2. Die Kammer für Dienste und Werke“ wird aufgehoben.

10. Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2,“

11. Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

„a) Die Ordnung des Gottesdienstes, das Gesangbuch und die Ordnungen des kirchlichen Lebens nach Beschlußfassung der zuständigen Gremien der VELKD nach deren Verfassung und nach erfolgter Stellungnahme durch die Kirchenkreise der NEK zu beschließen,

b) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß abzunehmen,“

12. Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan vorzubereiten,“

13. Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt, dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.“

14. Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden; diese Berufung soll grundsätzlich auf Zeit erfolgen.“

15. Artikel 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden. Die Nordelbische Kirche erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Anteil zuzurechnen.“

15. a Artikel 113 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.

16. **Artikel 114 Abs. 1** erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.“

**Zweiter Abschnitt
 Vereinfachung von Vorschriften über die
 Zusammensetzung
 der Vertretungs- und Leitungsorgane**

17. In den Artikeln 16 Abs. 4 und 5, 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 39 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3, 42 Abs. 2, 73 Abs. 1, 77 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 und 2, 99 Buchstabe d wird das Wort „hauptamtlich“ in seiner jeweiligen Deklinationsform vor den Wörtern „Mitarbeiterin und Mitarbeiter“ in ihrer jeweiligen Deklinationsform und vor dem Wort „Mitarbeiterschaft“ gestrichen.

- 18. **Artikel 16 Abs. 2** erhält folgende Fassung: (vertagt)
- 19. **Artikel 31 Abs. 1** erhält folgende Fassung: (vertagt)
- 20. In **Artikel 40 Abs. 5 Satz 1** werden die Worte „haupt- und nebenamtliche“ gestrichen.
- 21. In **Artikel 71** werden die **Absätze 1 bis 8** wie folgt gefaßt. (vertagt)
- 22. **Artikel 118** wird wie folgt geändert: (vertagt)
- 23. **Artikel 119 Abs. 3** erhält folgende Fassung:
 „(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig aufgrund der im Wahlgesetz genannten Gründe.“

Artikel 2

Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit seinem Ersten Abschnitt am Tage nach der Verkündung in Kraft; der Zweite Abschnitt tritt am gleichen Tage mit Wirkung für die nächste Kirchenwahl in Kraft.

Kiel, den 16. Februar 2001

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
 Karl Ludwig Kohlwege
 Bischof

Az.: 1202-1.14 - VH I

**10. Kirchengesetz
 zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
 (Zehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz
 - 10. KBesÄndG)**

Vom 5. Februar 2001

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (9. Änderungsgesetz, GVOBl. 1997, S. 189), wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage A zu § 6 Abs. 1 enthaltene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

Die der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnete Fußnote 4 Buchstabe c) sowie die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnete Fußnote 3 Buchstabe c) werden wie folgt ergänzt:
 „als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg (Stadtpastor oder Stadtpastorin)“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 5. Februar 2001

Kohlwege
 Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des
 Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz
 (1. KGMVGÄndG)**

Vom 5. Februar 2001

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 1994 (GVOBl., S. 219) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 31. Mai 1996 (GVOBl., S.137) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 wird aufgehoben. Absatz 2 wird alleiniger Text von § 4.
- 2. § 12 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Personalangelegenheiten der in § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz MVG-EKD bezeichneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß §§ 42, 43 und 46 MVG-EKD für die Dauer der Legislaturperiode, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin es bei ihrer Dienststelle anzeigen.“

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
 Übergangsbestimmung**

Bis zum Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch im Amt befindlichen Mitarbeitervertretungen nach § 1 MVG-EKD geltenden für sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung die Bestimmungen des KGMVG vom 23. September 1995 (GVOBl. S. 237) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 31. Mai 1996 (GVOBl. S. 137).

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 05.02.2001

Kohlwege
 Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erneute Bekanntmachung
des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes

Vom 9. November 2001

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer Tagung vom 20. bis 22. September 2001 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Beschluß zur abschließenden Erledigung des Entwurfs des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes

1. Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß die Kirchenleitung ihre Vorschläge zur Änderung der Verfassung in den Nummern

18 (Artikel 16: Begrenzung der Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes nach oben),

19 (Artikel 31: Mitgliederzahl der Kirchenkreissynode grundsätzlich nur noch 44, 55 oder 66),

21 (Artikel 71: Verkleinerung der Nordelbischen Synode und neuer Wahlmodus für die Pastoren-Synodalen),

22 (Artikel 118: Definition des Mitarbeiterbegriffs)

des Entwurfs für das 14. Verfassungs-Änderungsgesetz nicht mehr aufrechterhält und stattdessen den Entwurf des 15. Verfassungs-Änderungsgesetzes vorlegt.

2. Die Synode erklärt hiermit den Entwurf des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes, wie er von der Synode auf ihrer Tagung im Februar 2001 als Tagesordnungspunkt 3.2 beraten worden ist, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 18, 19, 21 und 22 für erledigt.

3. Die Synode beauftragt das Nordelbische Kirchenamt, das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (14. Änderungsgesetz) vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 54) unter Wegfall der Abschnittsüberschriften in Artikel 1 und mit neuer Nummernzählung in der Fassung neu bekanntzumachen, wie sie sich aus der vorstehenden Erledigungserklärung ergibt.“

Die sich aus dem vorstehenden Beschluß ergebende endgültige Fassung des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes wird nachstehend bekanntgemacht. Für das Inkrafttreten gilt Artikel 2 in der Fassung der erstmaligen Bekanntmachung des Kirchengesetzes, vgl. GVOBl. 2001 S. 54, mit folgender Maßgabe: die im zweiten Halbsatz getroffene Regelung bezieht sich nurmehr auf die Nummern 7, 20 und 21 des Artikels 1.

Kiel, den 9. November 2001

Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

Prof. Dr. Blaschke

Az.: 1202- 1.14

→ **Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(14. Änderungsgesetz -14. ÄndG)**

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes

zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S.45), wird wie folgt geändert:

1. **Artikel 4** wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche und ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger und unselbständiger Form geordnet sind,

b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarung geregelt ist.“

2. **Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe g** erhält folgende Fassung:

„g) er beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß ab;“

3. **Artikel 20 Abs. 2 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.“

4. **Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe e** erhält folgende Fassung:

„e) sie beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß ab;“

5. **Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b** erhält folgende Fassung:

„b) er bringt den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;

6. **Artikel 38 Buchstabe g** wird aufgehoben.

7. In **Artikel 40 Abs. 5 Satz 1** werden die Worte „haupt- und nebenamtliche“ gestrichen.

8. **Artikel 41 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pröpstin und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt; dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelungen unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.“

9. Die **Überschrift** des Abschnittes V. wird wie folgt gefaßt:

„V. Die Kammer für Dienste und Werke“.

Die **Zwischenüberschrift** „1. Allgemeines“ wird aufgehoben.

10. **Artikel 60** wird aufgehoben.

11. In dem Artikel 61 vorgeschaltete **Überschrift** „2. Die Kammer für Dienste und Werke“ wird aufgehoben.

12. **Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

„a) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2,“

13. **Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a und b** erhält folgende Fassung:

„a) Die Ordnung des Gottesdienstes, das Gesangbuch und die Ordnungen des kirchlichen Lebens nach Beschlußfassung der zuständigen Gremien der VELKD nach deren Verfassung und nach erfolgter Stellungnahme durch die Kirchenkreise der NEK zu beschließen,

b) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß abzunehmen,“

14. **Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

„a) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan vorzubereiten,“

15. **Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 und 2** erhält folgende Fassung:

„Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt, dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.“

16. **Artikel 107 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden; diese Berufung soll grundsätzlich auf Zeit erfolgen.“

17. **Artikel 112** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden. Die Nordelbische Kirche erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.“

b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Anteil zuzurechnen.“

18. **Artikel 113 Abs. 2** wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.

19. **Artikel 114 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.“

20. **Artikel 119 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig aufgrund der im Wahlgesetz genannten Gründe.“

21. In den Artikeln 16 Abs. 4 und 5, 17 Abs. 1 Satz 4, 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und c, 32 Abs. 1, 39 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3, 42 Abs. 2, 71 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 4, Abs. 7 und Abs. 8, 73 Abs. 1, 77 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 und 2, 99 Buchstabe d wird das Wort „hauptamtlich“ in seiner jeweiligen Deklinationsform vor den Wörtern „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in ihrer jeweiligen

Deklinationsform und vor dem Wort „Mitarbeiterschaft“ gestrichen.

Artikel 2

(Inkrafttreten; vgl. die erstmalige Bekanntmachung des Kirchengesetzes im GVOBL. 2001, S. 54)

Rechtsverordnung zur Änderung des Wahlgesetzes

Vom 4. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die folgende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 82 Abs. 1 bis 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Wahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz) vom 4. Februar 1995 (GVOBL. S. 51, 264) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung und die Inhaltsübersicht werden wie folgt neu gefaßt:

„Kirchengesetz über die Bildung kirchlicher Gremien und die Beendigung der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien (Wahlgesetz)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

A. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zeitlicher Ablauf
- § 3 Wahlbeauftragte
- § 3a Ausschüsse
- § 4 Wahlbeeinflussung

B. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 5 Passives Wahlrecht und Gelöbnis
- § 6 Mehrfachbewerbung
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Dienste und Werke (Begriffsbestimmungen)

C. Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 9 Ergänzung der Wahlvorschlagsliste
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlraum
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Losentscheid
- § 15 Stellvertretung
- § 16 Nachrücken

D. Verlust der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 17 Rechtsbehelfe
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Wiederholungswahl
- § 20 Geschäftsführung bei Wiederholungswahl
- § 21 Ende der Mitgliedschaft
- § 22 Ruhen der Mitgliedschaft